

# **Satzung zur Durchführung des Vergabeverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 09.05.2007**

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), i. V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Teilnahme am Vergabeverfahren
- § 3 Durchführung des Vergabeverfahrens
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Fortgeltung
- § 6 Außerkrafttreten
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Vergabeverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), in denen

- **keine** Eignung in einem Feststellungsverfahren gemäß § 27 Abs. 5 geprüft werden muss und
- **keine** weiteren über den Grad der Qualifikation hinausgehenden Zulassungskriterien gemäß § 27 Abs. 6 HSG LSA in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt wurden und
- **keine** Eignungsprüfung in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang abgelegt werden muss.

(2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Vergabeverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird nicht anerkannt.

## **§ 2 Teilnahme am Vergabeverfahren**

Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) um einen Studienplatz beworben hat und
- b) den Nachweis der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

## **§ 3 Durchführung des Vergabeverfahrens**

(1) Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden im Immatrikulationsamt erfasst und auf Vollständigkeit geprüft.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, deren eingegangene Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder eines der in § 2 festgelegten Kriterien nicht erfüllen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend den §§ 7, 9, 10, 11 der HVVO in Verbindung mit § 3a HZulG LSA. Danach werden die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

- 20 v. H. nach dem Grad der Qualifikation,
- 20 v. H. nach Wartezeit,
- im Übrigen (60 v. H.) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens.

## **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren wird vom Immatrikulationsamt gemäß den Festlegungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- c) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) um einen Studienplatz beworben hat und
- d) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
- e) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
- f) nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz erhalten hat.

(3) Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen **Grad der Qualifikation**, es sei denn, das Auswahlverfahren eines Studienganges wurde vom Fachbereich in einer **Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens** gesondert geregelt.

(4) Weiterhin gelten für das Zulassungsverfahren die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

## **§ 5 Fortgeltung**

Das Auswahlverfahren gilt nur für das Vergabeverfahren des Semesters, für das es durchgeführt wurde.

## **§ 6 Außerkräfttreten**

Folgende Satzungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) werden hiermit außer Kraft gesetzt:

1. Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen Maschinenbau (Mechanical Engineering) und Wirtschaftsingenieurwesen (Business Engineering) am Fachbereich Ingenieurwesen und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 26.04.2006; veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 11/2006,
2. Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 08.05.2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/2006,

3. Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen Soziale Arbeit (Social Work) und Gesundheitsförderung und -management (Health Promotion and Management) am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 14.06.2006; veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 15/2006,
4. Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) am Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 17.05.2006; veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 18/2006.

## **§ 7 Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 09.05.2007.

Der Rektor